



Bericht des Vorstands
der
DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m,
über die
Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben
(TOP 7 - Genehmigtes Kapital 2010)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die 12. ordentliche Hauptversammlung der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft am 08. Juli 2010.

1. DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stephansplatz 12, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 156765 m, hat gegenwärtig 7.795.200 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 15.590.400,00.
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 12. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 08. Juli 2010 zu **TOP 7** vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:
 - a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2015 um bis zu weitere EUR 7.795.200,00 durch Ausgabe von bis zu 3.897.600 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse erfolgt, oder
 - (iii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Mindestausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnitt der Schlusskurse der DO & CO-Aktie (ISIN AT0000818802) an der Wiener Börse der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt, oder
 - (iv) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (v) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2010]

- c) die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2007 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 05. Juli 2007.
3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.

5. Das Genehmigte Kapital im Umfang von bis zu EUR 7.795.200,00 kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30. Juni 2015 einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 3.897.600 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital ausgegeben werden. Umfänglich handelt es sich um eine Erneuerung des bestehenden Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2007] gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 05. Juli 2007. Dieses Genehmigte Kapital 2007 wurde bisher noch nicht ausgenützt.

DO & CO will weiter wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben.

Überdies soll die Verbreiterung der Aktionärsstruktur und eine Belebung des Aktienkurses durch Erhöhung des Streubesitzes ermöglicht werden. Auch die Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse wird geprüft und soll grundsätzlich möglich werden. Dabei kann auch die Ausgabe von Namensaktien notwendig werden.

Um dies zu ermöglichen und aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2007 mit 30. Juni 2012 abläuft, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2007 aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2010 geschaffen werden, mit unverändertem Volumen, aber mit erweiterten Einsatzmöglichkeiten und einer neuen Laufzeit.

6. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist.

DO & CO beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter

Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von DO & CO als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Falls aus dem Genehmigten Kapital - einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von DO & CO erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (DO & CO) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an DO & CO beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von DO & CO besteht ein Interesse von DO & CO, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und

weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von DO & CO kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an DO & CO erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von DO & CO entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von DO & CO am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von DO & CO gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an DO & CO. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit DO & CO erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von DO & CO als auch der Kursentwicklung der DO & CO Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Geneh-

mitigen Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs. 1 AktG).

7. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen für die Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse. Durch die Platzierung von Aktien an ausländischen Börsen wird das Potential der Gesellschaft zur Aufnahme neuen Eigenkapitals deutlich erhöht. Die Platzierung von Aktien an ausländischen Börsen kann den Zugang zu neuen Märkten eröffnen oder die Möglichkeiten des Ausbaus von vorhandenen Märkten fördern. Ferner erhöht eine Notierung an ausländischen Börsen den Bekanntheitsgrad der Gesellschaft im Ausland, was die Wege zu neuen Kunden und weiteren Absatzmärkten eröffnet und nicht unerhebliche Wettbewerbsvorteile auf dem begrenzten Markt für qualifizierte Mitarbeiter bietet.

Die Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse vermag den Bezugsrechtsausschluss zu rechtfertigen, wenn die erforderliche Aktienzahl nur so zur Verfügung gestellt werden kann und die Gesellschaft sachliche, die Interessen der Altaktionäre überwiegende Gründe für die Einführung der Aktien an einer ausländischen Börse hat, insbesondere die langfristige Erschließung des ausländischen Kapitalmarkts.

Gerade im Hinblick auf die internationalen Aktivitäten von DO & CO, des Anteils der im Ausland erzielten Umsätze und des Ausbaus von Aktivitäten in bestimmten europäischen Ländern führen dazu, dass die Einführung der DO & CO Aktie an einer ausländischen Börse im sachlichen Interesse von DO & CO liegt.

8. Bei Kapitalerhöhungen mittels Bareinlagen soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn der Mindestausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnitt der Schlusskurse der DO & CO Aktie an der Wiener Börse während der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt.

Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital ohne weitere Zustimmung der Hauptversammlung gegen Bareinlagen zu erhöhen und das Bezugsrecht auszuschließen, soll es der Gesellschaft ermöglichen, beispielsweise (i) kurzfristige Fi-

finanzierungen von Unternehmensakquisitionen durch die Platzierung größerer Aktienpakete bei institutionellen Investoren durchzuführen und/oder (ii) einen Ausgabebetrag zu erzielen, der möglicherweise über dem durchschnittlichen Börsenkurs liegt. Die Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre ist mit den Erfordernissen einer derartigen Platzierung nicht vereinbar, weil eine Kapitalerhöhung unter Einhaltung des Bezugsrechts nicht zu der im Rahmen von Unternehmensakquisitionen erforderlichen kurzfristigen Mittelbeschaffung führt und die Gewährung des Bezugsrechts die kurzfristige Platzierung größerer Aktienpakete bei institutionellen Investoren erheblich erschwert, vermutlich aber sogar ausschließt.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis oder möglicherweise zu einem Preis über dem Börsenkurs, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Die Anlehnung des Ausgabepreises an den Börsenkurs bietet eine gewisse Gewähr dafür, dass eine Gefährdung der Vermögensinteressen der Altaktionäre in Form der Verwässerung vermieden wird. Dies gilt nach deutscher Rechtsprechung und Lehre und der dort geltenden Sonderbestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 dAktG sogar dann, wenn der Ausgabebetrag den Börsenkurs unterschreitet, sofern der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Wenn der Mindestausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnitt der Schlusskurse der DO & CO Aktie an der Wiener Börse der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und möglicherweise über dem Börsenkurs liegt, erhält die Gesellschaft einen die Verwässerung ausschließenden Wertzuwachs, sodass auch aus Sicht der Altaktionäre eine vermögensmäßige Verwässerung hintangehalten wird.

Die Ausgabe von Aktien unter Wahrung des Bezugsrechts ist ein öffentliches Angebot und erfordert daher nach den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes die Erstellung eines Prospekts. Ein derartiger Prospekt kann in der Zeit zwischen der Abschlussreife und dem Closing einer Unternehmenstransaktion kaum kurzfristig erstellt werden. Die Aufbringung der finanziellen Mittel durch einen institutionellen Investor erspart nicht nur die Kosten der Prospekterstellung, sondern

insbesondere auch die Kosten einer Überbrückungsfinanzierung für den Zeitraum zwischen dem Closing der Unternehmensakquisition und einer nachfolgenden Kapitalerhöhung. Hinzu kommen Ertragsvorteile im Falle der Zeichnung der Kapitalerhöhung durch einen institutionellen Investor, der möglicherweise einen über dem durchschnittlichen Börsenkurs liegenden Ausgabebetrag bezahlt. Die rasche Durchführung der Finanzierung und die aufgezeigten Kostenvorteile liegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gleichermaßen.

Die Möglichkeit einer kurzfristigen und möglicherweise über den Börsenkurs liegenden Ausgabebetrag erfolgenden Platzierung von Aktien besteht nach Einschätzung des Vorstands, wenn institutionelle Investoren kurzfristig größere Aktienpakete erwerben wollen, die aufgrund der begrenzten Handelsvolumina nicht innerhalb überschaubarer Zeit an der Wiener Börse erworben werden können. Dadurch wird letztlich der Bezugsrechtsausschluss insbesondere für Kleinaktionäre unschädlich sein. Die Erzielung eines Ausgabetrags, der möglicherweise über dem Durchschnittskurs angesetzt wird, liegt sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch im Interesse ihrer Aktionäre, weil die Gesellschaft Aktien für eine Gegenleistung ausgibt, die nicht unter dem Börsenwert der Aktien liegt.

Zur Erreichung der vorgenannten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegenden Zwecke ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und auch erforderlich: Einerseits müssen derartige Transaktionen mit institutionellen Investoren kurzfristig, unter Ausnutzung der jeweiligen Marktlage ausverhandelt und bindend abgeschlossen werden; die Gewährung des Bezugsrechts an die Aktionäre unter Erstellung eines Prospekts sowie unter Einhaltung der Bezugsfrist von zwei Wochen steht mit diesen Erfordernissen im Widerspruch. Andererseits könnte mit einem institutionellen Investor bei Wahrung des Bezugsrechts kein unbedingter (bindender) Vertrag betreffend die Zeichnung der Aktien abgeschlossen werden, weil vor Erfüllung des Vertrags den Aktionären die neuen Aktien anzubieten wären.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der raschen Durchführung der Finanzierungstransaktion und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer Beteiligung führt dazu, dass der Bezugsrechtsausschluss nicht unverhältnismäßig ist. Gegenüber der im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse liegenden raschen und

kostensparenden Durchführung der Aktienaussgabe (insbesondere ohne Prospekterstellung) und der Ausgabe von Aktien zu einem möglicherweise über den durchschnittlichen Börsenkurs liegenden Ausgabebetrag und den vorgenannten Erfordernissen einer derartigen Aktienplatzierung entsteht den Aktionären durch den Ausschluss des Bezugsrechts in den meisten Fällen kein, in den übrigen (wenigen) Fällen aber kein unverhältnismäßiger Nachteil.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen. Im Regelfall sollte es den Aktionären selbst im Falle einer Ausnützung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern, dies möglicherweise aus Sicht der Aktionäre günstiger als der Ausgabebetrag im Falle der Ausnützung des Genehmigten Kapitals.

9. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
10. Im Zusammenhang mit Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem Genehmigten Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken notwendig werden. Um diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können kann ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich werden.
11. Zusammenfassend kommt der Vorstand von DO & CO zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, am 31. Mai 2010

Der Vorstand der
DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft

.....
Attila Dogudan

.....
Michael Dobersberger